

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
III B 2 - 33
9025 1672

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zum Schutz der Landschaft der Marienfelder Feldmark im Bezirk
Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zum Schutz der Landschaft der Marienfelder Feldmark
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Vom 10.08.2026

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1, des § 23 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März
2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner
Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 6 des
Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet die
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Das in § 2 Absatz 1 bezeichnete und in der Karte nach § 2 Absatz 2 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Marienfelder Feldmark“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach §§ 20, 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin im Ortsteil Marienfelde. Es liegt südlich des Schichauweges und reicht im Osten bis an die Egestorffstraße sowie die dortige Bebauung heran. Im Süden und Westen erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet bis zur Landesgrenze von Berlin.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung und zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das in § 2 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um das vielfältige Biotopmosaik der Marienfelder Feldmark aus naturnahem, strukturreichem Wald und Offenlandbereichen mit kleinteiligen Landschaftselementen wie Hecken, Gräben, Ackerrandstreifen und Feldgehölzen sowie die artenreiche Flora und Fauna als Ausschnitt der regionaltypischen Kulturlandschaft zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere geschützt, um

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen; dabei gilt es insbesondere
 - a) das Mosaik aus kulturabhängigen und naturnahen Biotopen sowie insbesondere für Tier- und Pflanzenarten der Offenlandlebensräume den Biotopverbund mit dem angrenzenden Schutzgebiet in Brandenburg zu erhalten und zu entwickeln,
 - b) die natürliche Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens zu erhalten und zu fördern,
 - c) die Funktion des Gebietes als klima- und immissionswirksamer Ausgleichsraum durch die Erhaltung und die Entwicklung von Landschaftselementen wie Feldern, Wiesen und Wäldern zu sichern,
 - d) die strukturreichen Feld- und Wiesenbereiche mit ihren Lebensraum-, Fortpflanzungs- und Nahrungsfunktionen für die für sie charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Insekten, zu erhalten und zu entwickeln,
 - e) Acker-, Wege-, und Gewässerrandstreifen als Lebensstätten und Lebensräume, insbesondere für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger, zu erhalten und zu entwickeln,
 - f) Gehölzbestände in der offenen Landschaft wie Feldhecken mit ihren Lebensraum-, Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Schutzfunktionen für die für sie charakteristischen Tierarten zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln,
 - g) die naturnahen Waldbestände einschließlich des Vorwaldes mit ihren Lebensstätten und Lebensräumen für biotoptypische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und sonstige Bestände dahin zu entwickeln,
 - h) die alten, absterbenden oder abgestorbenen Bäume sowie die Hohl- und Höhlenbäume als Lebensstätten insbesondere für holzbewohnende Käferarten, höhlenbrütende Vogelarten, Greifvögel und Fledermäuse zu erhalten und deren Entwicklung zuzulassen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der regionaltypischen Kulturlandschaft der Feldflur und des daran angrenzenden Waldes zu erhalten, zu entwickeln und dabei insbesondere

- a) das Landschaftsbild der unbebauten Kulturlandschaft mit ihrer weitläufigen Erscheinungsform und ihren abwechslungsreichen Nutzungsstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,
 - b) die vielfältigen Gehölzstrukturen aus standortgerechten Gehölzen zu erhalten oder sonstige Gehölzanpflanzungen dahin zu entwickeln,
3. die besondere Bedeutung des Gebietes für die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

- (1) Die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:
- 1. langfristige Sicherung des strukturreichen Mosaiks aus kulturabhängigen und naturnahen Biotopen, insbesondere
 - a) von extensiv bewirtschaftetem Grünland mit seiner charakteristischen Flora,
 - b) der Gräben als landschaftstypische Strukturelemente und für feuchtigkeitsabhängige Arten,
 - c) von Saumbiotopen und Blühstreifen in der Feldflur,
 - d) von Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Kopfweiden, Feldgehölzen und Streuobstbeständen,
 - e) von strukturreichen Waldrändern,
 - 2. Entwicklung der Waldbestände zu strukturreichen Mischwäldern standortgerechter heimischer Arten, wobei insbesondere der Bestand des bodensauren Eichenwaldes zu erhalten ist,
 - 3. Belassen von alten, absterbenden oder abgestorbenen Bäumen, von Hohl- oder Höhlenbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz im Gebiet,
 - 4. Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen für Offenlandarten mit angrenzenden Landschaftsräumen in Berlin und Brandenburg,
 - 5. die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes durch Verbesserung des hydrologischen Retentionspotentials (Wasserspeicherpotentials) im Gebiet,

6. Rückbau baulicher Anlagen, insbesondere solcher, die eine Entwässerung des Gebietes bewirken, nach Nutzungsaufgabe und Renaturierung,
 7. gezieltes Zurückdrängen gebietsfremder, insbesondere invasiver, Arten,
 8. langfristige Sicherung der Qualität als Erholungslandschaft, auch bei zunehmendem Nutzungsdruck, durch Besucherlenkung und durch den Schutz übernutzter oder störungsempfindlicher Bereiche sowie von Flächen mit positiver Bestandsentwicklung der Zielarten,
 9. Sicherung des dauerhaften Erfolges der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft oder Waldbestände.
- (2) Die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Landschaftsschutzgebiet, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzwecks enthält. Die zuständige Forstbehörde nimmt die in § 4 Absatz 1 beschriebenen Pflege- und Entwicklungsziele sowie die zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 erforderlichen Maßnahmen für die im Gebiet liegenden Waldflächen in ihre Forsteinrichtung und die periodischen Betriebs- und jährlichen Wirtschaftspläne auf. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie die periodischen Betriebs- und jährlichen Wirtschaftspläne sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Pflege- und Entwicklungsplan und die darin festgelegten Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten und ihre Planungen und Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.
- (4) Die Wirksamkeit der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle fünf bis zehn Jahre) von den in Absatz 2 genannten Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit geprüft werden (Monitoring). Die Planwerke nach Absatz 2 sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 5

Gebote

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6

Verbotene Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Hunde außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche (Hunderauslaufgebiete) auf andere Weise als an einer höchstens zwei Meter langen, reißfesten Leine mitzuführen, sie in den Gewässern baden zu lassen sowie Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
 2. die als Vorrangflächen für den Vogelschutz gekennzeichneten Bereiche in der Brut- und Aufzuchtzeit oder die von den zuständigen Behörden abgesperrten Flächen zu betreten oder zu befahren,
 3. außerhalb der jeweils von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Wege oder Flächen Huftiere wie Pferde und Esel zu führen, zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,
 4. außerhalb von Wegen Fahrrad zu fahren,
 5. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen, zu lagern, zu zelten sowie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
 6. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Lasern oder Projektionsscheinwerfern oder auf andere Weise zu stören,
 7. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien zu lagern oder einzubringen sowie in das Gebiet Abfälle (insbesondere Gartenabfälle und Grünschnitt), Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, Schutt, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder dort zu verwenden,

8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
9. Bienenstöcke aufzustellen,
10. im Rahmen der Ausübung der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,
11. bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder zu erweitern, auch wenn es dafür einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf, wobei Reitsportgeräte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Reitsportfläche davon ausgenommen sind,
12. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, wild wachsende Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, sie zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,
13. Tiere auszusetzen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig:

1. bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu erneuern, zu verändern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn dies einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, insbesondere einer Baugenehmigung, nicht bedarf, wobei Reitsportgeräte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Sportplatzes davon ausgenommen sind,
2. bestehende Leitungsanlagen oder deren Nebenanlagen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen oder neue Leitungen oder deren Nebenanlagen zu errichten,
3. Grünland in Ackerland oder Wiesennutzung in Weidenutzung umzuwandeln,
4. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
5. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder und Anschläge anzubringen oder aufzustellen,

6. Veranstaltungen jeglicher Art oder Dreharbeiten durchzuführen oder Feuerwerke in oder über dem Gebiet abzubrennen,
7. das Gebiet mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrrädern, zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen.

§ 8

Zulässige Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig, wenn der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele beachtet werden und durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden:
 1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen und der mit der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplans XIII-L-1 Schichauweg, Egestorffstraße, Blohmstraße und Grenze von Berlin im Bezirk Tempelhof von Berlin vom 1. November 1995 (GVBl. S. 760), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 1996 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, festgesetzten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes, soweit sie mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unter Beachtung des Abstimmungsvorbehalts nach § 4 Absatz 3,
 3. die Umsetzung naturschutz- oder waldrechtlich festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen und mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 4. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen, Schildern, Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, durch die zuständige Behörde,
 5. die im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 8 oder § 7 Nummer 3 eingeschränkt wird,

6. die standortgerechte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, soweit dies mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
 7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 9 eingeschränkt wird,
 8. Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden baulichen oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin und an den der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme und Telekommunikation sowie der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen, soweit dies mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
 9. die Durchführung von umweltpädagogischen Veranstaltungen zertifizierter Naturführerinnen und Naturführer oder vergleichbar qualifizierter Personen, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 2 eingeschränkt ist,
 10. abweichend von § 7 Nummer 7 das Befahren von Wegen mit elektrisch betriebenen Fahrrädern, Fahrzeugen ohne Sitz oder selbst balancierenden Fahrzeugen, soweit andere nicht gefährdet werden und der Vorrang von Fußgängern beachtet wird.
- (2) Entstandene Schäden sind auf Verlangen der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutz- und waldrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Schutz des Waldes.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 9, 20, 21 und 22 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Satz 2 und § 8 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder

3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der Landschaft des „Wäldchens am Königsgraben“ im Ortsteil Marienfelde des Bezirks Tempelhof von Berlin vom 8. Mai 1962 (GVBl. S. 575), die zuletzt durch Verordnung vom 22. September 1982 (GVBl. S. 1808) geändert worden ist, außer Kraft.

[Anlage: Karte zur Verordnung]

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin im Ortsteil Marienfelde, umfasst die Marienfelder Feldflur und das Wäldchen am Königsgraben mit ihrer jeweiligen Umgebung und hat eine Größe von etwa 52 ha.

Der im Namen des Schutzgebiets verwendete Begriff Feldmark bezeichnet die unbebaute Flur an der Außengrenze des Siedlungsgebiets. In diesem Sinne umfasst die Marienfelder Feldmark das gesamte Landschaftsschutzgebiet, einschließlich der Offenlandbereiche sowie des „Wäldchens am Königsgraben“. Im Unterschied dazu wird mit dem Begriff Feldflur die durch ackerbauliche Nutzung geprägte Offenlandschaft bezeichnet. Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Marienfelder Feldmark wird zugleich das bisherige Landschaftsschutzgebiet „Wäldchen am Königsgraben“ aufgehoben. Auf eine eigenständige Nennung des Wäldchens im Titel wurde verzichtet, da es begrifflich von der Bezeichnung Feldmark mitumfasst ist. Der Königsgraben selbst, der früher namensgebend für das Schutzgebiet war, hat heute nur noch eine untergeordnete funktionale Bedeutung und wurde daher im Titel nicht weiter berücksichtigt.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt auf der Teltower Platte, einer durch die Saale- und Weichsel-Kaltzeit geprägten, sandig-lehmigen Grundmoränenfläche. Südlich der Landesgrenze setzt sich diese Landschaft auf Brandenburger Seite fort und ist dort als großräumiges Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ ausgewiesen (siehe die vom Land Brandenburg erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ vom 27. Februar 1998 (GVBl. II S. 263), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5) geändert worden ist).

Das Gebiet wurde im späten Mittelalter gerodet und die Flächen für den Ackerbau nutzbar gemacht. Erste urkundliche Erwähnungen der Siedlung Marienfelde stammen aus dem 13. Jahrhundert. Bis ins ausgehende 19. Jahrhundert wurde die Landschaft am südlichen Stadtrand überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Mit der großflächigen Umwandlung von Ackerflächen zu Rieselfeldern zur Versickerung der Berliner Abwässer und dem im 20. Jahrhundert schnell voranschreitenden Siedlungsbau veränderte sich die Gegend um Marienfelde nachhaltig.

Auf den Flächen des Landschaftsschutzgebietes blieb die historische landwirtschaftliche Nutzung jedoch durchgängig bestehen, was die Entwicklung von abwechslungsreichen,

vielfältigen und vielschichtigen Wald- und Offenlandstrukturen und einer artenreichen Flora und Fauna ermöglichte.

Das „Wäldchen am Königsgraben“ wurde 1875 angelegt, um die Wohnsiedlungen von den südlich an das Gebiet angrenzenden Osdorfer Rieselfeldern abzuschirmen, und im Jahr 1962 durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (siehe die Verordnung zum Schutze der Landschaft des „Wäldchens am Königsgraben“ im Ortsteil Marienfelde des Bezirks Tempelhof von Berlin vom 8. Mai 1962 (GVBl. S. 575), die zuletzt durch Verordnung vom 22. September 1982 (GVBl. S. 1808) geändert worden ist). Diese Verordnung, die noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 beruht, wird den aktuellen Lebenslagen und Nutzungsformen nicht mehr gerecht und bedarf daher schon aus diesem Grund der Überarbeitung. Das gesamte Landschaftsschutzgebiet unterliegt einem hohen und vielfältigen Nutzungsdruck.

Die Flächen der Marienfelder Feldmark liegen im Geltungsbereich eines 1995 festgesetzten Landschaftsplans (siehe die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplans XIII-L-1 Schichauweg, Egestorffstraße, Blohmstraße und Grenze von Berlin im Bezirk Tempelhof von Berlin vom 1. November 1995 (GVBl. S. 760), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 1996 (GVBl. S. 68) geändert worden ist). Die im Landschaftsplan für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes festgesetzten Maßnahmen sind bereits weitestgehend umgesetzt worden und widersprechen sich nicht mit den Inhalten der Schutzgebietsverordnung. Lediglich die im Landschaftsplan erfolgte Darstellung des Entlastungsgrabens als naturschutzwürdige Fläche entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, da durch das Trockenfallen des Entlastungsgrabens ab 2019 die wassergebundenen Tier- und Pflanzenarten heute nicht mehr vorkommen.

Die Marienfelder Feldmark beinhaltet heute einen der letzten im Süden Berlins verbliebenen Ausschnitte einer historisch gewachsenen, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Sie ist durch vielfältige Biotopstrukturen und Landschaftselemente wie Gräben, Saumbiotope, Ackerrandstreifen, Feldgehölze und -hecken sowie Baumreihen und -gruppen charakterisiert. Die überwiegenden Feldgehölze und Feldhecken sind gemäß § 28 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) geschützte Biotope, welche die Offenlandbereiche prägen und die kleinflächigen Ackerschläge strukturieren. Das „Wäldchen am Königsgraben“ zeichnet sich durch naturnahe Bestände verschiedener Altersstrukturen und Artzusammensetzungen sowie ein hohes Totholzvorkommen aus. Die Waldflächen und Offenlandbiotope haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt.

Charakteristisch für das Landschaftsschutzgebiet ist das kleinteilige Mosaik aus kulturabhängigen und naturnahen Biotopen, welches einen wertvollen Lebensraum für viele gefährdete oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

In der Agrarlandschaft wurden unter anderem Brutnachweise über die gefährdeten und nach europäischem Recht geschützten Vogelarten Feld- und Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke erbracht, während im „Wäldchen am Königsgraben“ die streng geschützten Vogelarten Grünspecht, Habicht, Waldkauz und Mäusebussard vorkommen. Die Insektenfauna der Marienfelder Feldmark ist besonders divers, wobei viele wertgebende Arten der Wildbienen, Tagfalter, Laufkäfer und xylobionten (holzbewohnenden) Käfer festgestellt wurden. Die linienhaften Strukturelemente dienen als Leitstrukturen für Fledermäuse, von denen zehn der 18 in Berlin vorkommenden Arten das Landschaftsschutzgebiet als Jagdhabitat nutzen. Darüber hinaus hat das Landschaftsschutzgebiet eine Habitatfunktion für die nach europäischem Recht streng geschützte Reptilienart Zauneidechse. Hervorzuheben ist auch das Vorkommen des deutschlandweit gefährdeten Feldhasen.

Das Landschaftsschutzgebiet hat insgesamt eine hohe Bedeutung für den landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbund, insbesondere für Tier- und Pflanzenarten der Offenlandlebensräume. Die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der regionaltypischen Kulturlandschaft sollen erhalten werden. Darüber hinaus soll das Gebiet auch in Zukunft für die naturnahe, an Landschaft und Naturausstattung angepasste Naherholung für die Stadtbevölkerung gesichert werden. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes stehen im Landeseigentum.

b) Einzelbegründungen:

1. Zu § 1: Erklärung zum Schutzgebiet

Durch diese Vorschrift wird das in § 2 bezeichnete Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 20 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) entwickelt und erhält das Land Berlin ein Netz verbundener Biotope, das länderübergreifend sein soll, um die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern. Die Unterschutzstellung dient dem Biotopverbund des Gebietes mit den entsprechenden Lebensräumen in angrenzenden Bereichen in Berlin und im Land Brandenburg.

2. Zu § 2: Schutzgegenstand

In Absatz 1 ist die Lage des Landschaftsschutzgebietes umrissen. Die Darstellung erfolgt gemäß Absatz 2 in einer Übersichtskarte.

Da die Karte Bestandteil der Rechtsverordnung ist, kann auf eine aufwändige und wenig anschauliche verbale Beschreibung des Grenzverlaufes verzichtet werden. Absatz 3 enthält die Angabe, wo die Karte eingesehen werden kann.

3. Zu § 3: Schutzzweck

Diese Regelung beschreibt den Schutzzweck, zu dessen Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß § 26 BNatSchG erforderlich ist.

Absatz 1 beschreibt den allgemeinen Schutzzweck, der den Gebietscharakter der Marienfelder Feldmark als eine regionaltypische Kulturlandschaft, die durch ein kleinteiliges und vielfältiges Biotopmosaik der Wald- und Offenlandlebensräume geprägt ist, zum Schwerpunkt hat. Ziel ist, das Gebiet mit seiner artenreichen Flora und Fauna zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

In Absatz 2 Nummer 1 werden die besonders schützenswerten Einzelaspekte des Naturhaushaltes benannt. Die Bedeutung des Gebietes als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gefährdeter und bedrohter Arten, sowie die Bedeutung für den Biotopverbund mit dem angrenzenden Landschaftsraum in Brandenburg wird beschrieben. Die Unterschutzstellung dient auch der nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der vielfältigen Naturgüter des Landschaftsschutzgebietes.

In Absatz 2 Nummer 2 werden die Einzelaspekte des zu erhaltenden Landschaftsbildes aufgeführt.

Die Marienfelder Feldmark ist eines der letzten im Süden Berlins verbliebenen Gebiete, wo noch der Eindruck einer historisch gewachsenen, weitläufig unbebauten Kulturlandschaft vermittelt werden kann. Die Offenlandbereiche sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Äcker, Brachen und Grünland durch charakteristische Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Ackerrandstreifen, Baumreihen und Gräben aufgelockert werden. Die naturnahen Gehölzstrukturen gliedern die Agrarlandschaft und bereichern das Landschaftsbild.

Die eng verflochtenen Offenland- und Waldstrukturen bilden ein diverses Mosaik an Biotopen, welches vielfältige Natureindrücke ermöglicht. Die Waldbestände, welche sich aus verschiedenen Altersstadien von Laub- und Nadelhölzern zusammensetzen,

machen ca. 28 Prozent der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes aus. Besonders hervorzuheben sind der bodensaure Eichenwald sowie der Altbaum- und Totholzbestand. Das Vorkommen diverser Altbäume und Totholz im „Wäldchen am Königsgraben“ hat eine hohe Bedeutung für seltene und gefährdete holzbewohnende Käferarten wie den Scharlachroten Plattkäfer, aber auch für höhlenbrütende Vogelarten und einzelne Fledermausarten, welche diese Lebensräume nutzen und deren Schutz auch von gemeinschaftlichem Interesse ist.

Absatz 2 Nummer 3 nennt als weiteren Schutzzweck die landschaftsgebundene Erholungsnutzung. Erholung im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG meint ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Bei Tagesausflügen und zur kurzfristigen Feierabend- oder Wochenenderholung wird im Landschaftsschutzgebiet spaziert, gewandert, gejoggt, geritten und Fahrrad gefahren. Dabei wird das gesamte Gebiet auch intensiv für den Hundauslauf genutzt.

Die Erholungsnutzung und die hohen Besucherzahlen führen allerdings auch zu Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes. Um beiden Schutzzweckbelangen gerecht zu werden und auch Konflikte verschiedener Erholungsformen untereinander zu entschärfen, ist eine Besucherlenkung erforderlich. Ein intakter Naturhaushalt mit naturnahen Biotopen und dem Vorkommen seltener Arten hat zugleich einen hohen Erlebniswert.

Die Schutzgebietsverordnung soll den Bestand und die weitere Entwicklung des Landschaftsraums so sichern, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 BNatSchG dauerhaft verwirklicht werden.

4. Zu § 4: Erhaltung, Pflege und Entwicklung

Der Schutzzweck nach § 3 kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung in dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen.

In § 4 Absatz 1 sind die Ziele für die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes aufgeführt, die gemäß Absatz 3 für alle Behörden verbindlich sind. In den Absätzen 2 bis 4 werden die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen und Instrumente genannt.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege eine Pflege- und Entwicklungsplanung erstellt, welche bei Bedarf in verschiedene Teilpläne zu unterschiedlichen Themen aufgeteilt oder für Teilflächen und spezielle Entwicklungsschwerpunkte erstellt werden kann. Für die im Gebiet liegenden Waldflächen wird festgelegt, dass die zuständige Forstbehörde die beschriebenen Pflege- und Entwicklungsziele sowie die zur Sicherung der Schutzzwecke nach § 3 erforderlichen Maßnahmen in ihre Forsteinrichtung und die periodischen Betriebs- und jährlichen Wirtschaftspläne aufnimmt.

Die Behörden haben sich gemäß Absatz 3 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils untereinander abzustimmen, soweit das Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Durch die wechselseitige Kooperationsverpflichtung wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden.

Nach Absatz 4 soll eine Erfolgskontrolle (Monitoring) im Landschaftsschutzgebiet erfolgen, damit die Maßnahmen der Komplexität und Unvorhersehbarkeit der natürlichen Vorgänge angepasst, also die Pflege optimiert oder Nutzungen genauer geregelt werden können. Die maßgeblichen Planinstrumente gemäß Absatz 2 sind an die gewonnenen Erkenntnisse anzupassen, wobei auch hierfür die in Absatz 2 und 3 geregelte Abstimmungspflicht gilt.

5. zu § 5: Gebote

Das Gebot ist eine Handlungsanweisung an die im Gebiet Wirkenden sowie an die zuständigen Behörden, bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen und schutzzweckwidrige Nutzungen zu unterbinden, zu minimieren oder dies zu veranlassen.

6. zu § 6: Verbotene Handlungen

Die in dieser Vorschrift genannten Verbote sind zum Erreichen des Schutzzwecks gemäß § 3 notwendig. Da das BNatSchG keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten aufstellt, ist es gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen.

Die Generalklausel in Absatz 1 wird durch die beispielhaften Verbotstatbestände in Absatz 2 konkretisiert. Die Regelungen schränken die Nutzung nur im erforderlichen Maß ein.

zu Absatz 2:

ZU NUMMER 1:

Durch frei umherlaufende Hunde werden wild lebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten beunruhigt und gestört. Außerdem können dadurch Brutmöglichkeiten und Nester von Vögeln beschädigt oder zerstört werden. Das Aufwühlen von Böden, die Beschädigung von Vegetation und das Freigraben von Baumwurzeln sowie der unerwünschte Eintrag von Nährstoffen durch Hundeexkremente gefährden den Schutzzweck.

Frei umherlaufende Hunde können zu Belästigungen und Gefährdungen von anderen Erholungssuchenden führen. Inzwischen werden beim Ausführen von Hunden vermehrt Leinen genutzt, die eine Länge von bis zu 30 Metern aufweisen, sodass Hunde weiter in die neben den Wegen liegenden Flächen eindringen können, auch wenn sie angeleint sind. Die Formulierung des Verbotstatbestandes zur Leinenpflicht präzisiert, worauf es beim Ausführen von Hunden in der freien Natur ankommt: dass sich Hunde im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen und weitgehend auf oder geringfügig neben den Wegen bewegen, um Beunruhigungen und Störungen wild lebender Tiere zu vermeiden.

Aus den genannten Gründen sind Hunde daher im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich an kurzer Leine zu führen; die Länge wird in Übereinstimmung mit dem Hundegesetz mit längstens zwei Metern festgelegt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Hundeauslaufgebiete, welche potentiell im Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können.

Auch andere freilaufende Haustiere jagen und beunruhigen wild lebende Tiere. Für Vögel, Reptilien und Kleinsäuger stellen freilaufende Hauskatzen insbesondere aus den angrenzenden Siedlungsbereichen eine erhebliche Gefahr dar und können gar zum Erlöschen der Population führen.

ZU NUMMER 2:

Der Schutz von Flächen, deren floristische oder faunistische Ausstattung besonders empfindlich ist, gegen Beunruhigungen, Trittschäden, Bodenverdichtungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen oder auf denen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unbeeinträchtigt ihre Wirkung entfalten sollen, kann Absperrungen zur Besucherlenkung erforderlich machen.

Die Sperrung einzelner und genau abzugrenzender Bereiche durch die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege oder die Berliner Forsten kann bei entsprechendem naturschutzfachlichem Bedarf beispielsweise mittels entsprechender Schilder oder Abzäunungen umgesetzt werden. Die Notwendigkeit ist anhand der

jeweiligen konkreten Verhältnisse vor Ort zu ermitteln und kann auch wieder entfallen und temporär sein. Da bodenbrütende Vogelarten in der Marienfelder Feldmark nur noch über wenige Rückzugsorte verfügen und häufigen Stresssituationen – auch durch Freizeitaktivitäten von Besuchenden – ausgesetzt sind, wurden Vorrangflächen für den Vogelschutz eingerichtet, welche in der Aufzuchszeit von März bis Juli nicht betreten werden dürfen. Dies soll Beunruhigungen und Störungen in der Umgebung der Brutstätten während der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel reduzieren.

ZU NUMMER 3:

Huftritt beispielsweise von Pferden oder Eseln führt außerhalb von befestigten Straßen oder dafür freigegebenen Wegen zu Trittschäden an der Vegetation sowie zu Bodenverdichtungen, und einer Beschädigung der Wege, welche dadurch für andere Erholungssuchende nur noch eingeschränkt genutzt werden können. Dies gilt nicht nur für Huftritt durch Reiten, sondern auch für den durch Gespanne entstehenden Huftritt, sodass auch diese Handlungen ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen werden. Diese Konflikte sollen durch eine klare Flächenzuordnung gemindert werden.

ZU NUMMER 4:

Im Schutzgebiet sollen keine speziellen Kennzeichen an Wegen angebracht werden, die das Befahren mit Fahrrädern erlauben, um eine übermäßige Plakatierung der Landschaft zu vermeiden. Das Radfahren ist auf allen Wegen im Schutzgebiet erlaubt, soweit andere nicht gefährdet und der Vorrang von Fußgängern beachtet wird. Außerhalb von Wegen bleibt das Fahrradfahren querfeldein verboten, da es zu Schädigungen des Bodens und der Vegetation sowie zu Störungen der Tierwelt führen kann.

ZU NUMMER 5:

Durch Feuer können erhebliche Schäden an Natur und Landschaft verursacht werden. Insbesondere bei lange andauernder trockener Witterung kann sich ein Feuer rasch ausbreiten.

Das Aufstellen von Zelten, Camping- oder Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und schränkt dadurch den Naturgenuss anderer Erholungssuchender ein. Von den genannten Nutzungen gehen darüber hinaus schädigende Wirkungen für den Boden (Verdichtung, Schadstoffeinträge), das Grundwasser (Stoffeinträge) und die Vegetation aus.

ZU NUMMER 6:

Das Landschaftsschutzgebiet soll der Bevölkerung zur Erholung und zum ungestörten Naturgenuss dienen und vor Störungen dieser Funktion geschützt werden. In einer Großstadt wie Berlin herrschen oft Lärm und Hektik und die Bevölkerung benötigt Orte der Ruhe in der Natur, um sich erholen und entspannen zu können. Dies ist eine für die Menschen wichtige Funktion von Natur, die gerade in Landschaftsschutzgebieten erhalten werden soll. Anstelle von Lärm soll die natürliche Geräuschkulisse der freien Landschaft erlebbar sein. Die negativen Auswirkungen von Lärm und Stress, welche auch durch Lichteinwirkungen erzeugt werden können, beeinträchtigen die Gesundheit und das psychische Wohlbefinden. Das Erleben von Ruhe und Störungsarmut in der Natur fördert die Erholung und Genesung.

Darüber hinaus sollen mit dem Verbot störungsempfindliche Tierarten geschützt, ihre Lebensräume und die dortigen Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen geschützt und erhalten werden. Durch Lärm und Licht wird das Verhalten von Tieren negativ beeinflusst. Lichtemissionen wirken auf nachtaktive Insekten, Fledermäuse und Vögel, wobei es neben Verhaltensänderungen auch zu tödlichem Anflug an künstliche Lichtquellen kommt. Durch Lärm werden Fluchtverhalten und Stress bei Tieren ausgelöst, bei einigen Arten kann dies zum Verlust des Bruterfolges und zum Verlassen des Gebietes führen. Daher schützt das Verbot ihre natürlichen Verhaltensweisen und ihre Reproduktion und verhindert, dass ihr lokaler Fortbestand beeinträchtigt wird.

ZU NUMMER 7:

Die genannten Handlungen sind mit negativen Auswirkungen für alle Naturgüter und den Naturhaushalt verbunden und führen zu Veränderungen der Standortbedingungen für die zu schützende Flora und Fauna oder deren unmittelbarer Schädigung sowie zu Veränderungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften. Der Eintrag von Neophyten (Pflanzenarten, die ursprünglich nicht zur einheimischen Flora gehörten) - häufig durch die Entsorgung von Gartenabfällen und Grünschnitt aus umliegenden Siedlungsbereichen - hat durch zwischenartliche Konkurrenz und Verdrängung einheimischer Pflanzenarten Auswirkungen auf die Flora und führt wegen der Veränderungen im Spektrum der Nahrungspflanzen auch zu Auswirkungen auf die Fauna des Gebietes.

Abfälle stören zudem das Landschaftsbild und den Naturgenuss.

ZU NUMMER 8:

Böden gehören zu den besonders schutzwürdigen Naturgütern. Die weiträumig unversiegelten Böden im Schutzgebiet ermöglichen zudem eine großflächige

Versickerung von Niederschlagswasser. Sie sind geeignet, Stoffe, darunter auch Schadstoffe, zu akkumulieren, weshalb dem Boden auch bei der Neubildung von Grundwasser eine hohe Regulierungsfunktion zukommt. Böden sind weiterhin Lebensraum von diversen Bodenorganismen und dienen Pflanzen, die sie mit Wasser und Nährstoffen versorgen, als Standort. Durch Bodenaufschüttungen oder -abgrabungen und Nährstoffeinträge werden die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändert, die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden eingeschränkt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit der naturnahen Böden des Gebietes soll gesichert werden, indem Vegetationsflächen weder verfestigt noch versiegelt werden dürfen.

ZU NUMMER 9:

Viele Wildbienenarten sind gefährdet und daher in besonderem Maße schutzbedürftig. In Deutschland wie in Europa insgesamt nehmen die Gesamtzahl und die Vielfalt der Insektenarten ab, auch der Wildbienenbestände. Honigbienen sind domestizierte Nutztiere und stehen insbesondere im ländlichen Raum in starker Konkurrenz zu Wildbienenarten. Beide konkurrieren um dieselben knappen Ressourcen wie Pollen und Nektar geeigneter Blütenpflanzen. In der unmittelbaren Umgebung der Marienfelder Feldmark - etwa im Freizeitpark Marienfelde sowie im interkulturellen Garten an der Blohmstraße - wird bereits Imkerei betrieben. Da das Schutzgebiet im Flugradius der dort gehaltenen Honigbienenenvölker liegt, ist davon auszugehen, dass diese regelmäßig zur Nahrungssuche in das Gebiet einfliegen. Um die vorhandenen Wildbienenpopulationen nicht zusätzlich zu beeinträchtigen und ihnen ausreichende Lebensgrundlagen zu sichern, ist die Aufstellung von Bienenstöcken innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nicht zulässig.

ZU NUMMER 10:

Zur Verhinderung der Vergiftung von Greifvögeln und anderen Aasfressern sowie des Bodens und der Gewässer ist ein Verwendungsverbot für bleihaltige Munition erforderlich. Dieses umfasst auch Schrotgeschosse.

ZU NUMMER 11:

Bauliche Anlagen oder Einrichtungen sind mit Eingriffen in den Untergrund und in den Vegetationsbestand verbunden. Von den Nutzungen baulicher Anlagen und Einrichtungen können beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen. Sie sind zudem Fremdkörper in Natur und Landschaft. Die Erweiterung baulicher Anlagen

ist der Errichtung gleichzusetzen, da dabei zusätzliche Flächen baulich in Anspruch genommen werden.

Ein restriktives Verbot der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und Einrichtungen ist in diesem kleinflächigen Landschaftsschutzgebiet zur Sicherung des Gebietscharakters und des besonderen Schutzzwecks erforderlich. Lediglich die Errichtung und Erweiterung von Reitsportgeräten im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Reitsportfläche ist von diesem Verbot ausgenommen.

Die Erneuerung, Veränderung, Nutzungsänderung und das Ersetzen von bestehenden baulichen Anlagen werden hingegen nicht in jedem Fall den Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigen oder können aus gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft überwiegenden Allgemeinwohlbelangen notwendig werden, so dass sie lediglich dem Genehmigungsvorbehalt in § 7 Nummer 1 unterliegen.

ZU NUMMER 12:

Das Einbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen kann zu einer unkontrollierten Verbreitung dieser Arten und einer Gefährdung schützenswerter Lebensgemeinschaften führen. Insbesondere der Eintrag von Neophyten und invasiven Arten hat durch zwischenartliche Konkurrenz und Verdrängung einheimischer Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften Auswirkungen auf die Flora und führt wegen der Veränderungen im Spektrum der Nahrungspflanzen auch zu Auswirkungen auf die Fauna des Gebietes. Auch das Landschaftsbild und der Naturgenuss würden beeinträchtigt.

Das Verbot, wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, dient dem Schutz der Biotope sowie dem Schutz insbesondere seltener und geschützter Pflanzen. Die allgemeinen Regelungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bieten für die empfindlichen Lebensräume und Biotopstrukturen des Gebiets keinen hinreichenden Schutz. In dem kleinräumigen Schutzgebiet liegen viele wertgebende Biotope wie Feldhecken, Saumbiotope und Ackerrandstreifen in unmittelbarer Nähe der Wege. In diesen wegbegleitenden Biotopen befinden sich auch wesentliche Vorkommen von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten. Sowohl der Wald als auch die Feldflur werden stark von Erholungssuchenden frequentiert, was zur häufigen Beschädigung und Entnahme von wild wachsenden Pflanzen entlang der Wege führt. Zudem kann die Vegetation durch Trittschäden aber auch durch das mutwillige Abbrechen von Ästen oder das Verletzen von Baumrinde nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Folgen solcher Eingriffe zeigen sich oft erst zeitlich verzögert und sind mitunter irreversibel.

Um den Gebietscharakter, den speziellen Schutzzweck und die ökologische Funktion zu sichern, müssen die genannten Handlungen verboten werden.

ZU NUMMER 13:

Das Verbot des Aussetzens von Tieren sowie der Nachstellung, Verletzung, Tötung oder Entnahme wild lebender Tiere – einschließlich der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungsformen und Nestern – dient dem Schutz der im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften. Das Aussetzen von Tieren kann das bestehende ökologische Gleichgewicht stören.

Das Verbot umfasst sämtliche wild lebenden Tiere unabhängig von ihrem artenschutzrechtlichen Schutzstatus. Dies ist hier erforderlich, da der Schutzzweck auch auf den Erhalt ökologisch stabiler Lebensgemeinschaften und deren Habitatstrukturen ausgerichtet ist. Das Verbot dient insbesondere dem Schutz der im Gebiet vorkommenden Insekten und Vögel, wobei Boden- und Freibrüter unter den Vogelarten sowie Insektengruppen wie Tagfalter, Wildbienen und Käfer von den genannten Handlungen besonders betroffen sind. Unerlaubte Eingriffe können zu nachhaltigen Verlusten oder einem Erlöschen der lokalen Populationen führen.

Darüber hinaus erfüllt das Landschaftsschutzgebiet eine wesentliche Funktion im Rahmen des Biotopverbunds. Es stellt für viele Tierarten ein Trittstein- und Verbindungsbiotop dar, das die naturräumliche Durchlässigkeit zwischen innerstädtischen Grünflächen im Norden des Gebietes und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ im Land Brandenburg gewährleistet. Eine Beeinträchtigung der Tierpopulationen im Gebiet würde die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbunds erheblich einschränken.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot zur Sicherung des Gebietscharakters, zur Wahrung der Schutzziele und zur langfristigen Erhaltung der biologischen Vielfalt im Landschaftsschutzgebiet und auf umliegenden Flächen erforderlich.

7. Zu § 7: Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 21 Absatz 1 NatSchG Bln ermächtigt den Verordnungsgeber, bestimmte Handlungen im Schutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn je nach den Umständen des Einzelfalls (z. B. Ort, Zeit, Dauer und Art der Ausführung) dabei nur mit eher geringen Auswirkungen auf den Schutzzweck zu rechnen ist. Es handelt sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, im Gegensatz zu den zwingenden Verboten nach § 6.

Die zuständige Behörde trifft dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung und nach dem pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Regelungen, wobei die Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 NatSchG Bln nur erteilt werden darf, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Genehmigungsbehörde ist nach § 3 Absatz 2 NatSchG Bln die zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

ZU NUMMER 1:

Während im Landschaftsschutzgebiet die Neuerrichtung und Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 11 verboten ist, werden Arbeiten an Bestandsanlagen lediglich einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Die genannten Arbeiten an Anlagen können sich nachteilig auf das Landschaftsschutzgebiet auswirken, unabhängig davon, ob diese einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, insbesondere einer Baugenehmigung, aber auch etwa einer wasserrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, bedürfen oder nicht, und müssen im Einzelnen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzzielen geprüft werden.

ZU NUMMER 2:

Der Bau von Leitungen, die Anlage der Leitungstrassen und Arbeiten an vorhandenen Leitungen können durch die Eingriffe in den Boden und Vegetationsbestände zu Störungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Pflanzen und Tieren und des Landschaftsbildes führen, weshalb hier ein Genehmigungserfordernis vorliegt.

ZU NUMMER 3:

Der Gebietscharakter wird durch ein Mosaik an verschiedenen Biotoptypen geprägt. Offenlandbiotope sind Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, so dass die vorkommenden Acker-, Grünland- und Wiesenflächen mit ihrer wertvollen Ausstattung zu dem hohen Maß an Biodiversität im Gebiet beitragen.

Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland geht mit einer erhöhten Intensität an Bodenbearbeitung und einer grundsätzlichen Änderung der Artzusammensetzung einher. Ob dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist, muss im Einzelnen geprüft werden. Auch bei einer Umwandlung von Wiesenutzung zu Weidennutzung kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, ob der Einfluss von Weidetieren auf den Standort, die Vegetation und die Struktur mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Für eine Abwägung ist hierbei entscheidend, welche Beweidungstoleranz die jeweiligen Grünlandgesellschaften aufweisen, welche Tierarten und

-rassen zur Beweidung eingesetzt werden sollen und welches Weidemanagement vorgesehen ist, wobei Faktoren wie Besatzstärke und Standzeiten zu betrachten sind. Um das Mosaik verschiedener Offenlandlebensräume grundsätzlich zu erhalten, bedarf es der Steuerung von Nutzungsänderungen.

ZU NUMMER 4:

Im Landschaftsschutzgebiet stehen eine landschaftsbezogene Erholung und der Schutz von Natur und Landschaft im Vordergrund. Verkaufsstände können das Landschaftsbild stören und im Einzelfall durch Lärm, Abfälle, Trittschäden an Vegetation und Boden, Vermüllung oder Beunruhigungen der Tierwelt zu Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung führen. Gewerbliche Nutzungen gehen über den Gemeingebrauch hinaus und sind nur insoweit genehmigungsfähig, als sie im Zusammenhang mit einer im Gebiet zulässigen Nutzung stehen.

ZU NUMMER 5:

Bild- und Schrifttafeln können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Dabei sind vor allem die von Erholungssuchenden stark frequentierten Bereiche interessant für werbewirtschaftliche Zwecke. Um eine Plakatierung der Landschaft zu verhindern, aber die Möglichkeit des Anbringens oder Aufstellens für die Erholungsnutzung relevanter oder der Aufklärung zu Inhalten des Schutzgebietes dienender Informationen offen zu lassen, ist eine Genehmigungspflicht erforderlich.

ZU NUMMER 6:

Veranstaltungen und Dreharbeiten sind über den Gemeingebrauch des Erholungswaldes und der freien Landschaft hinausgehende Nutzungen, die mit Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung verbunden sein können. Dreharbeiten dienen in der Regel gewerblichen Zwecken und sind mitunter mit größeren Personenansammlungen, Fahrzeugeinsatz für Schauspielertransfer, technischer Ausstattung und Versorgung, Lärmentwicklungen durch Regieanweisungen und Generatoren für die technische Ausstattung, Absperrungen des Drehortes etc. verbunden, die einer Regelung durch die Behörde bedürfen.

Der Tatbestand meint Dreharbeiten mit Veranstaltungscharakter, nicht Filmaufnahmen mit Handkameras auf zulässigerweise betretbaren Flächen, bei denen die Inanspruchnahme nicht über die sonst zulässige Nutzung hinausgeht. Auch umweltpädagogische Veranstaltungen bleiben nach Maßgabe des § 8 Nummer 9 möglich.

Durch Feuerwerke können erhebliche Schäden an Natur und Landschaft verursacht werden, insbesondere durch sich bei trockener Witterung schnell ausbreitendes Feuer. Hinzu kommt die Gefahr der Verbreitung von Schallwellen, die das zur Orientierung notwendige Gehör der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse schädigen können.

ZU NUMMER 7:

Das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen und deren Abstellen führt zu Vegetations- und Wegschäden sowie zu Bodenverdichtungen.

Daneben entsteht eine Beunruhigung des Gebiets durch Licht, und insbesondere durch Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist eine Beeinträchtigung durch Lärm, Abgase und auslaufende Flüssigkeiten zu befürchten. Abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger stellen zudem einen Fremdkörper in der Landschaft dar.

8. Zu § 8: Zulässige Handlungen

Die Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu berücksichtigen sind und andere Behörden und Dienststellen auch im Schutzgebiet nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sind. Ferner sind Handlungen genannt, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 BNatSchG notwendig sind und daher von den Verboten ausgenommen werden (sogenannte vorabgewogene Befreiungen).

Bei der Durchführung der aufgeführten Handlungen sind gleichwohl das Vermeidungs- und Minderungsgebot nach § 2 Absatz 1 und 2 BNatSchG und § 2 Absatz 1 NatSchG Bln sowie der konkrete Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Handlungen ist, dass sie erforderlich sind und einen möglichst schonenden Umgang mit Natur und Landschaft gewährleisten. Dies gilt sinngemäß auch für nach § 23 i. V. m. § 22 Satz 2 NatSchG Bln von den Verboten ausgenommene Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr.

Die Behörden haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen, soweit dabei das Schutzgebiet betroffen ist. Dadurch wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden. Es handelt sich dabei um eine Verfahrensfreistellung, inhaltlich sind im Rahmen der Abstimmung allerdings die materiellen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Verboten nach §§ 6 und 7 zu prüfen, da die Maßnahmen nur dann als

ordnungsgemäß angesehen werden können. Bei wiederkehrenden Maßnahmen kann eine Abstimmung auch generalisiert oder für längere Zeiträume erfolgen.

Absatz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, im Bedarfsfall vom Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen eine Schadensbeseitigung oder einen Ausgleich zu verlangen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes (wieder)herzustellen.

9. Zu § 9: Unberührtheit anderer naturschutz- und waldrechtlicher Vorschriften

Diese Regelung dient der Klarstellung des Verhältnisses der Verordnung zu anderen naturschutz- und waldrechtlichen Vorschriften.

10. Zu § 10: (Ordnungswidrigkeiten)

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden.

11. Zu § 11: (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften)

Diese Bestimmung beruht auf § 27 Absatz 7 NatSchG Bln in Verbindung mit § 12 Absatz 9 NatSchG Bln und dient der Rechtssicherheit.

12. Zu § 12: (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Teilfläche des „Wäldchens am Königsgraben“ wurde bereits im Jahr 1962 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die entsprechende Alt-Verordnung wird mit dieser neuen Verordnung aufgehoben.

B. Rechtsgrundlage:

§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist,

§ 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist

D. Gesamtkosten:

Die Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Erlass der neuen Verordnung hat keine unmittelbaren Kosten zur Folge.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verwaltungen des angrenzenden Brandenburger Landkreises Teltow-Fläming wurden am Verfahren beteiligt. Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes wurde im Landkreis Teltow-Fläming im dortigen Amtsblatt bekannt gegeben und die Brandenburgerinnen und Brandenburger hatten die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und ihre Anliegen einzubringen. Die Ergebnisse des Verfahrens werden ebenfalls den Brandenburger Verwaltungen bekannt gegeben. Dadurch wird die Zusammenarbeit gefestigt und die Akzeptanz der neuen Regelungen unterstützt.

Mit dem Erlass der Verordnung wird auch der Schutz und die Entwicklung des länderübergreifenden Biotopverbundes gestärkt. Das Landschaftsschutzgebiet Marienfelder Feldmark liegt auf der Teltower Platte, einer durch die Saale- und Weichsel-Kaltzeit geprägten, sandig-lehmigen Grundmoränenfläche. Südlich der Landesgrenze setzt sich diese Landschaft auf Brandenburger Seite fort und ist bereits als großräumiges Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ ausgewiesen.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Positiv, weil ein wertvoller Lebensraum mit Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Erholung der Bevölkerung und den länderübergreifenden Biotopverbund geschützt wird.

H. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige Auswirkungen auf die Einnahmen (Gebühren für Zulassungsentscheidungen) sind nicht quantifizierbar.

Aufgrund des stetig steigenden Nutzungsdrucks auf Grünflächen, Natur und Landschaft im urbanen Raum sowie infolge des Klimawandels werden vom Land Berlin vermehrte Anstrengungen zur Erhaltung und Entwicklung solcher Flächen unternommen werden müssen. Die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung wirkt hier für die Marienfelder Feldmark lenkend auf die Nutzungen und gibt einen Rahmen und Entwicklungsziele vor, so dass Synergieeffekte erzielt und Fehlentwicklungen mit dann höheren Folgekosten entgegengewirkt werden kann.

Wenngleich bei der Umsetzung, Überwachung und beim Vollzug der neuen Verordnung Synergien erreicht werden können, sind Mehrbedarfe bei den Vollzugsbehörden (Berliner Forsten, Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Ordnungsamt, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt – oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege) absehbar. Diese sind jedoch gegenwärtig noch nicht bezifferbar. Sie sind Bestandteil der Anmeldung zum Entwurf künftiger Haushaltspläne. Die endgültige Veranschlagung erfolgt im Rahmen der insgesamt für den jeweiligen Haushalt verfügbaren Mittel.

Die Kosten für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind grundsätzlich je nach Zuordnung des Eigentums in das jeweilige Fachvermögen aus den in Kapitel 0751 Titel 52124 und 54109 veranschlagten Mitteln der Berliner Forsten beziehungsweise aus den im Globalhaushalt des Bezirks Tempelhof-Schöneberg von Berlin veranschlagten Mitteln zu finanzieren, wobei die Flächen, die die Berliner Forsten betreffen, bereits in der Vergangenheit ein Landschaftsschutzgebiet waren („Wäldchen am Königsgraben“) und jetzt lediglich in dem neuen Gebiet aufgehen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Aufgrund des stetig steigenden Nutzungsdrucks auf Grünflächen, Natur und Landschaft im urbanen Raum sowie infolge des Klimawandels werden vom Land Berlin vermehrte Anstrengungen zur Erhaltung und Entwicklung solcher Flächen

unternommen werden müssen. Die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung wirkt hier für die Marienfelder Feldmark lenkend auf die Nutzungen.

Wenngleich bei der Umsetzung, Überwachung und beim Vollzug der neuen Verordnung Synergien erreicht werden können, sind Mehrbedarfe bei den Vollzugsbehörden (Berliner Forsten, Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Ordnungsamt, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt – oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege) absehbar. Diese sind jedoch gegenwärtig noch nicht bezifferbar. Sie sind Bestandteil der Anmeldung zum Entwurf künftiger Haushaltspläne. Die endgültige Veranschlagung erfolgt im Rahmen der insgesamt für den jeweiligen Haushalt verfügbaren Mittel.

Berlin, den 10.08.2026

Ute Bonde

Senatorin für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen

Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,

2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,
3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.

(7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.

§ 2

Verwirklichung der Ziele

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

(...)

§ 5

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(...)

(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; es sind eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach Maßgabe des § 10 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) zu führen.

(...)

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(...)

3. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;

(...)

§ 20

Allgemeine Grundsätze

(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21

Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,
- wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

§ 22

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem

jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(...)

§ 26

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

§ 39

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(4a) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden. Vorschriften des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 44

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
(Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die

Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 67

Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 2

Verwirklichung der Ziele

(zu § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Der Schutz von Natur und Landschaft im Sinne einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung ist eine verpflichtende Aufgabe für den Staat und jeden Bürger.

(...)

§ 3

Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

(zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(...)

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig.

(...)

§ 12

Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen

(...)

(9) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Absätze 1 bis 8 sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Landschaftsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.

(...)

§ 20

Biotopverbund

(zu § 20 Absatz 1 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Das Land Berlin schafft einen Biotopverbund, der mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfasst.
- (2) Bestandteile des Biotopverbunds im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch die geschützten Röhrichtbestände im Sinne des Abschnitts 2 dieses Kapitels.
- (3) Das Land Berlin stimmt sich bezüglich der räumlichen und funktionalen Aspekte des Biotopverbunds mit dem Land Brandenburg ab.
- (4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ermittelt die zur Funktionssicherung und Erreichung der Gesamtgröße geeigneten und erforderlichen Bestandteile des Biotopverbunds und stellt diesen im Landschaftsprogramm dar. § 21 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 21

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Die Erklärung nach § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 enthalten auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.
(...)

§ 27

Verfahren der Unterschutzstellung

- (1) Entwürfe von Rechtsverordnungen nach § 21 Absatz 1 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen und in geeigneten Fällen der Standort des Schutzgegenstands ergeben, den

beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit Karten zum Verständnis der Rechtsverordnung nicht erforderlich sind, brauchen keine Karten gefertigt zu werden.

(2) Die Entscheidung, Einzelobjekte nach den §§ 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen, kann vom Bezirksamt mit Zustimmung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats getroffen werden. Das Bezirksamt bereitet in diesen Fällen den Entwurf der Rechtsverordnung vor.

(3) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen werden mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats, in Fällen des Absatzes 2 vom Bezirksamt, öffentlich ausgelegt, soweit nach Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Gutachten oder sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung über die Unterschutzstellung von Bedeutung sind, sollen mit ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

(4) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörenden Karte innerhalb einer angemessenen Frist einzusehen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 findet eine Auslegung nicht statt.

(5) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats, in Fällen des Absatzes 2 das Bezirksamt, prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit. § 11 Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Bezirksamt legt den Entwurf der Rechtsverordnung in Fällen des Absatzes 2 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats vor.

(6) Werden Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21 Absatz 1 erlassen sind, räumlich oder sachlich nicht unerheblich geändert oder aufgehoben, so gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bei einer Verletzung der Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 5 findet § 12 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 28

Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Verbote des § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für folgende Biotope:

1. naturnahe Ausprägungen von Eichenmischwäldern und Rotbuchenwäldern bodensaurer Standorte sowie von Eichen-Hainbuchenwäldern einschließlich deren Vorwaldstadien,
2. Magerrasen, Feuchtwiesen und -weiden, Frischwiesen und -weiden,
3. Kies-, Sand- und Mergelgruben,
4. Feldhecken und Feldgehölze überwiegend heimischer Arten,
5. Obstgehölze in der freien Landschaft als Relikte der Kulturlandschaft.

(2) Liegt ein Biotop in einem in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgebiet, kann die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zusammen mit einer Befreiung von den Geboten oder Verboten der Schutzgebietsverordnung die Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen.

(3) Auf Röhrichtbestände im Sinne des Abschnitts 2 dieses Kapitels sind die §§ 29 bis 32 anzuwenden.

(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt in der Regel bei der Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum, der energetischen Sanierung, dem Einsatz erneuerbarer Energien, der Barrierefreiheit sowie der sozialen Infrastruktur vor. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Unbeschadet des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

9. den Verboten des § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten zuwiderhandelt,
(...)
20. einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
21. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung getroffen worden ist,
(...)

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22)

§ 2

Begriffe

(1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, und Abstellplätze für Fahrräder
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:
 - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche und
 - b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.
2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche,
3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche,
5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Brutto-Grundfläche umfasst die gesamte Fläche der Nutzungseinheit einschließlich der Umfassungswände; bei der Berechnung der Brutto-Grundfläche nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht. Wird ein Nebengebäude an Gebäude der Gebäudeklasse 1 angebaut, verändert sich die Gebäudeklasse nicht, wenn das Nebengebäude nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b verfahrensfrei ist.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude, Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,

7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als acht Personen, oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 16 Personen bestimmt sind,
10. Krankenhäuser,
11. Wohnheime,
12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(6) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

(8) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.

(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

(12) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Oberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber den Außenwänden zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und Geschosse im Dachraum sind nur dann Vollgeschosse, wenn sie die lichte Höhe gemäß Satz 1 über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses haben.

Landschaftsschutzgebiet Marienfelder Feldmark

LSG 59
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Karte gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zum
Schutz der Landschaft der Marienfelder Feldmark
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin vom

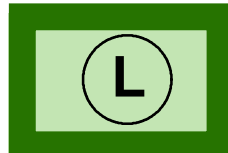
Zeichenerklärung:

Festsetzung

Fläche des Landschaftsschutzgebietes

Koordinatenpunkt
Koordinatensystem EPSG 25833 ETRS 89

Maßangaben




R=397792
H=5832711

 100,0 m

Kartengrundlagen:

Ausschnitt aus der K5 von Berlin (2024)
ALKIS Berlin - Flurstücke (2025)

